

14.7. Aufgaben und Stellung der Klubs

14.7.1. Die Dorfkubs und die Klubs der Werktätigen

Die Dorfkubs und die Klubs der Werktätigen sind *gesellschaftliche Einrichtungen* zur Gestaltung des sozialistischen Kulturlebens in den Gemeinden bzw. städtischen Wohngebieten. Von grundlegender Bedeutung für ihre Tätigkeit ist der Beschluß des Sekretariats des Zentralkomitees der SED vom 27. 7.1982 „Aufgaben der Kulturhäuser und Klubs in der entwickelten sozialistischen Gesellschaft“⁴⁸.

Die Klubs bereichern ideenreich und auf vielfältige Weise das geistig-kulturelle Leben der Bürger. Sie werden jeweils von einer ehrenamtlich tätigen Klubleitung geleitet. Die rechtliche Stellung und die Aufgaben der Klubs sind in der AO über die rechtliche Stellung, Aufgaben und Finanzierung der Dorfkubs und Klubs der Werktätigen vom 31. 8.1976 (GBl. 11976 Nr. 36 S. 432) geregelt. Die Klubs stützen sich bei ihren Aktivitäten auf Einrichtungen der Kultur und der Volksbildung, auf Betriebe, Genossenschaften, die Ausschüsse der Nationalen Front und die gesellschaftlichen Organisationen sowie auf weitere Partner, die im Rahmen der Klubs ihren Beitrag zur Entfaltung des geistig-kulturellen Lebens leisten (vgl. § 2 AO).

Das Wirken der Dorfkubs wird vor allem durch die weitere dynamische Entwicklung der Landwirtschaft als leistungsfähiger Teil der Volkswirtschaft bestimmt. Diese Klubs leisten einen aktiven Beitrag, um das Dorf als Zentrum der landwirtschaftlichen Produktion und des bäuerlichen Lebens zu entwickeln und wesentliche Unterschiede zwischen Stadt und Land zu überwinden.

Der Dorfkub wird vom Rat der Gemeinde und der Klub der Werktätigen vom Rat der Stadt oder des Stadtbezirkes gebildet und ist dem jeweiligen Rat unterstellt. Der zuständige Rat beruft die Mitglieder der Klubleitung. Zu den Aufgaben der Klubleitung gehören vor allem die Ausarbeitung von Jahresveranstaltungs- und Finanzierungsplänen sowie deren Durchführung, die ordnungsgemäße und sparsame Verwendung, die Abrechnung und Kontrolle der finanziellen Mittel sowie die Ge-

währleistung von Ordnung und Sicherheit im Klub. Die Klubleitung ist verpflichtet, regelmäßig öffentlich Rechenschaft über ihre Arbeit abzulegen.

Der zuständige Rat leitet die Klubleitung an und übergibt ihr jährlich kulturpolitische Vorgaben. Er prüft und bestätigt die Jahresveranstaltungs- und Finanzierungspläne. Der Rat plant für den Klub die materiell-technischen Voraussetzungen und die Finanzierung im Rahmen des Jahres- und Haushaltsplanes der Gemeinde bzw. der Stadt oder des Stadtbezirkes (vgl. auch § 75 Abs. 3 GOV).

Der Vorsitzende der Klubleitung und sein Stellvertreter können vom Bürgermeister bzw. vom Leiter der Abteilung Kultur des zuständigen Rates als Anweisungsberechtigte für die Konto- und Kassenführung benannt werden (vgl. § 6 Abs. 2 AO vom 31. 8.1976). Desgleichen kann diesen ehrenamtlich tätigen Funktionären das Recht übertragen werden, im Rahmen des bestätigten Jahresveranstaltungs- und Finanzierungsplanes die erforderlichen Verträge abzuschließen (vgl. § 4 Abs. 4 der genannten AO).

14.7.2. Die Jugendklubs der FDJ

In der DDR haben die Jugendlichen - wie im Jugendgesetz festgelegt - das Recht, ihr Leben kulturvoll zu gestalten, ihre Freizeit sinnvoll zu nutzen, sich kulturell-künstlerisch zu betätigen und schöpferisch an der Entwicklung von Kultur und Kunst mitzuwirken. Das Streben der Jugend, sich Kultur und Kunst anzueignen, wird von den Staatsorganen in Zusammenarbeit mit den Leitungen der FDJ und anderen gesellschaftlichen Kräften allseitig gefördert.

Bedeutenden Anteil an der Entwicklung des Kulturlebens der Jugend haben ehrenamtlich und hauptamtlich geleitete Jugendklubs der FDJ.⁴⁹ Mit der Bildung und Entwicklung

48 Veröffentlicht in: Neuer Weg, 1982/17, Beilage.

49 Vgl. VO über die Leitung, Planung und Finanzierung der Jugendklubs der FDJ - Jugendklub-VO - vom 10. 9. 1987, GBl. I 1987 Nr. 24 S. 233; „Gemeinsame Orientierung und Maßnahmen zur weiteren Entwicklung der Jugendklubarbeit“, in: Dokumente der Zentralen Aktivtagung von Jugendklubs der FDJ, Berlin 1986, S.31.